

## Sand im Getriebe

Von Erhard Jöst

Wider-Worte geben, Gegen-Sätze aufzeigen, kritisch denken, dialektisch handeln: Diese Imperative wurden zur Zeit der Studentenbewegung proklamiert. Über dem Eingangportal der Heidelberger Universität stand schließlich der Spruch: „Dem lebendigen Geist“. Diesem wollte sich die akademische Jugend verschreiben und die Aufforderung von Günter Eich befolgen, der in in seinem Gedicht „Wacht auf!“ geschrieben hat: „Seid unbequem, / seid Sand, / nicht das Öl / im Getriebe der Welt!“ Diese Parole wurde immer wieder zitiert und entfaltete Ende der sechziger Jahre eine mitreißende Wirkung.

Ein halbes Jahrhundert später sitzt Herr K. im Verwaltungsgericht Karlsruhe und erinnert sich an die rebellischen Aktionen jener Jahre und an ihre Folgen, die Politik der „Berufsverbote“. Denn nach 1968 fürchteten die verantwortlichen Politiker in der Bundesrepublik den von den kritischen Studenten angekündigten „Gang durch die Institutionen“. Und um diesen zu verhindern, verabschiedete im Januar 1972 die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder unter dem Vorsitz von Bundeskanzler Willy Brandt den so genannten Radikalenerlass. Sozialisten und Kommunisten sollten eingeschüchert und ihr Eintritt in Beamten-Berufe verhindert werden. Etwa 3,5 Millionen Bewerberinnen für den öffentlichen Dienst wurden auf ihre politische Zuverlässigkeit hin durchleuchtet. Es kam zu 11000 Berufsverbotsverfahren, 2200 Disziplinarverfahren, 1250 Ablehnungen von Bewerbern und 265 Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst. Berufsverbote gab es für Lehrer, Sozialarbeiter, Briefträger, Lokführer und Rechtspfleger. Selbst der heutige Ministerpräsident des „Musterländles“ war als angehender Referendar von einem Berufsverbot bedroht. Damals empfand er dies als Ungeheuerlichkeit, vierzig Jahre später ist er längst zum Realpolitiker gereift und hat Verständnis für diese „Staatsaktionen“.

Ein solches Verständnis kann K. nicht aufbringen. Zornig denkt er zurück, in welchem Maße der Radikalenerlass gegen das Grundgesetz verstieß. Ihm fällt auch der Vorgang ein, der in Heidelberg zum ersten Berufsverbot führte: Ein Referendar hatte bei einer Auseinandersetzung zwischen dem Schulleiter und der Schülerschaft für die Jugendlichen Partei ergriffen und in einem internen Rundschreiben seiner Gewerkschaft ausgeführt: „Der auf dem Schülerflugblatt vertretenen Meinung, daß es auch undemokratische Gesetze und Bestimmungen gebe, bei denen Widerstand, nicht Gehorsam angebracht sei, kann doch ernsthaft kein Demokrat widersprechen.“ Nach Auffassung des Oberschulamts war „Kritik zwar zulässig, Widerstand aber verfassungswidrig.“ K. überlegt: Widerworte ließ die Behörde damals offenbar (notgedrungen) gelten, aber diese durften nicht zu einem Widerspruch oder gar zum Widerstand führen. Gilt diese Auffassung zu allen Zeiten und in jeder Staatsform, fragt er sich. Darf eine Behörde mit disziplinarrechtlichen Mitteln gegen einen Beamten vorgehen, der die Möglichkeit befürwortet, gegen „undemokratische Gesetze“ Widerstand zu leisten? K. schüttelt den Kopf. Denn er stand stets zu der Überzeugung, dass es keine Berufsverbote geben dürfe, schon gar nicht in einer Demokratie.

In der Tat hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im September 1995 entschieden, dass der Extremistenerlass ein Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention darstellt. Aber diese Entscheidung kam für die Opfer um Jahrzehnte zu spät. Und dann noch das: Obwohl das Urteil für Deutschland bindend war, behielten verschiedene Bundesländer die Berufsverbotspraxis bei. Eine Kultusministerin betätigte sich in besonderem Maße noch bis ins 21. Jahrhundert als Hexenjägerin. Vielleicht qualifizierte sie dies für ihr späteres Amt als Botschafterin beim Heiligen Stuhl, das sie nach der Aberkennung ihres Dokortitels und dem darauf erzwungenen Rücktritt als Ministerin übernommen hat, merkt K. sarkastisch an.

Einem Realschullehrer erteilte sie von 2003 bis 2007 ein Berufsverbot mit der Begründung, dass das Land Zweifel an seiner Verfassungstreue habe, weil er sich in „linksextremistischen Kreisen“

bewege. Immerhin hob der Verwaltungsgerichtshof Mannheim 2007 das Berufsverbot als rechtswidrig auf. Dem Lehrer wurde eine Entschädigung für den Verdienstausfall zugesprochen und das Land musste ihn wieder einstellen. Aber das Landesamt für Verfassungsschutz ignorierte das Urteil einfach. Die vermeintlichen Schützer observierten den Lehrer weiterhin, weshalb dieser gegen das Land eine Klage einreichte. Er wollte gerichtlich durchsetzen, dass man ihm Einsicht in die Akten gewährt, die der Verfassungsschutz über ihn gesammelt hat, und er wollte erreichen, dass die Observierung eingestellt und die Akten nach seiner Einsichtnahme gelöscht werden.

K. war nach Karlsruhe gefahren, um als „politischer Beobachter“ den Prozess zu verfolgen. Er wollte sehen, ob das Gericht es für rechtmäßig erklärt, dass ein Beamter überwacht wird, der sich das Recht auf kritische Gegen-Worte herausnimmt.

Die Verhandlung findet vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe statt. K. rutscht auf seinem Stuhl hin und her. Die miefige Atmosphäre im Gerichtssaal macht ihm zu schaffen. Er mustert den Richter und seine Nebensitzer, denen man anmerkt, dass sie sich ebenfalls nicht wohl fühlen. Bedrohlich wirken hingegen zwei Männer, die direkt vor der Richterbank sitzen. Eigentlich handelt es sich um die Angeklagten, aber sie signalisieren, dass sie im Gericht eine andere Rolle spielen werden. „Die Herren des Morgengrauens“ hat der Schriftsteller Peter Chotjewitz solche „Verfassungsschützer“ in seinem gleichnamigen Roman genannt. K. sieht sie nur von hinten, er schaut auf ihre Rücken und ihre Hinterköpfe, aber das genügt, um ihre Gefährlichkeit zu erfassen.

„Die Begründung, warum ich den größten Teil der Akten nicht sehen darf, ist der Schutz der Identität der eingesetzten Spitzel“, sagt der Lehrer und zitiert wörtlich: „Allein das öffentliche Anprangern der Quelleneigenschaft würde für die betroffenen Quellen bedeuten, dass sie in ihrem persönlichen Umfeld und ihrer Existenz derart starken Belastungen ausgesetzt wären, dass sie in ihrer bisherigen Lebensführung massiv beeinträchtigt wären.“ Er kommentiert diesen Satz bitter: „Wie im NSU-Komplex auch geht beim Verfassungsschutz Quellenschutz vor Opferschutz.“

Zäh zieht sich die Verhandlung durch den Tag, lediglich unterbrochen durch eine kurze Mittagspause. Was die Prozessbeobachter bei dem Verfahren in Karlsruhe zu hören bekommen, lässt sie frösteln. Die „Verfassungsschützer“ bestätigen, dass man bei dem Lehrer keine Gewaltbereitschaft feststellen konnte. Dem Lehrer, der sich stets zum Grundgesetz bekennt, konnten nie strafrechtlich relevante Handlungen und auch keine dienstlichen Verfehlungen nachgewiesen werden. Dennoch sei es notwendig, ihn wegen seines antifaschistischen Engagements auch weiterhin zu überwachen. Im Zuge ihrer Ausführungen geben die „Schützer“ die Bespitzelung von Ostermärschen und gewerkschaftlichen Veranstaltungen unumwunden zu. Der Vorsitzende Richter nimmt diese ungeheuerlichen Bekenntnisse wie Selbstverständlichkeiten hin. Im Verlauf der Verhandlung kündigt er an, dass er eine Berufung zu seinem Urteilsspruch zulassen werde. Er führt zur Begründung an, dass es sich um grundsätzliche Fragen handle, die von einer höheren Instanz geklärt werden sollten. Offenbar möchte er sich bei diesem heiklen politischen Fall nicht die Finger verbrennen, vermutet K. Für ihn wird klar, dass sich der Richter wie einst Pilatus seine Hände in Unschuld waschen möchte. So ist das Urteil, das er am Ende des Verhandlungstags mündlich bekannt gibt, auch keine Überraschung: Die Klage des Lehrers wird in allen Punkten abgelehnt.

Die Fragen bleiben demnach unbeantwortet, die der Lehrer in seinem Schlusswort vor dem Verwaltungsgericht stellt: „Gibt es überhaupt Maßstäbe, an die sich der Geheimdienst halten muss? Wenn weder das höchstinstanzliche Urteil des VGH noch die dezidierte Haltung des Ministeriums, das nach eingehender jahrelanger Prüfung erklärt hat, dass keine Zweifel an meiner Verfassungstreue bestehen, für den Verfassungsschutz relevant sind, in wessen Auftrag agiert er dann eigentlich? Oder kann er in diesem Staat völlig unkontrolliert seine eigene Agenda verfolgen?“

K. ist wütend darüber, dass es das Verwaltungsgericht versäumt hat zu signalisieren, dass der Verfassungsschutz nicht abseits der Rechtsstaatlichkeit agieren darf. Nach der Verhandlung setzt er sich daher hin und schreibt an den Richter einen Brief, mit dem er seine Enttäuschung über das Urteil zum Ausdruck bringt: „Da die Herren vom Landesamt für Verfassungsschutz im Verlauf der Verhandlung öfters dargelegt haben, dass sie die von der Friedensbewegung jährlich organisierten Ostermärsche systematisch überwachen, habe ich sie gefragt, weshalb sie Ostermärsche, nicht aber Weihnachtsfeiern beobachten, und erhielt die Antwort: „Das kommt auf die Teilnehmer an.“ Demnach müssen Sie sicherlich nicht befürchten, dass die Weihnachtsfeiern des Verwaltungsgerichts von Verfassungsschützern ausspioniert werden – es sei denn, Sie laden zu diesen auch einmal Ostermarsch-Teilnehmer oder gar Links-Radikale ein.“ Als erwartungsgemäß eine Antwort auf diesen Brief ausbleibt, fasst K. das Erlebnis für die Freunde politischer Lyrik in einem Gedicht zusammen:

#### Ostermarsch und Weihnachtsfeier

Dass sie die jährlichen Ostermärsche  
systematisch überwachen,  
geben die Verfassungsschützer  
bei einer gegen sie gerichteten Klage  
vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe  
unumwunden zu:  
Das sei schließlich ihr Auftrag!

Danach befragt,  
weshalb sie Ostermärsche,  
aber keine Weihnachtsfeiern bespitzeln,  
antwortet ein Schutz-Mann:  
„Das kommt auf die Teilnehmer an!“

Offenbar gibt es demnach erwünschte  
und unerwünschte Feste für den Frieden  
und die Rechten Christen sollten  
(nicht nur bei Weihnachtsfeiern)  
eine geschlossene Gesellschaft bleiben,  
sonst droht ihnen die Überwachung  
wegen Verfassungsfeindschaft.

Immer wieder denkt K. über die Erkenntnisse nach, die er als Prozessbeobachter gemacht hat. Er musste erfahren, dass die „Schutz-Männer“ die wenigen Sandkörner entfernt haben, die in das „Getriebe der Welt“ gestreut worden waren. Und er weiß nun, dass sie mit allen Mitteln verhindern werden, dass kritische Köpfe jemals wieder in die Lage kommen, Körner zu streuen. Vielleicht werden die „Herren des Morgengrauens“ künftig selbst Sand streuen? Freilich nicht ins Getriebe der kapitalistischen Wirtschaft, vielmehr in die Augen der Demokraten.

*Erhard Jöst: Sand im Getriebe.*

*In: Gegenwort, hg. von Therese Chromik und Bodo Heimann, Husum (Husum Druck- und Verlagsanstalt) 2017, S. 59-63 – ISBN 978-3-89876-870-2*